

Bestellformular eLearning „Unterweisung zur KI-Verordnung der EU“

Das ca. 25-minütige eLearning stellt sicher, dass die Mitarbeitenden im Unternehmen umfassend auf die Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen im Bereich Künstliche Intelligenz vorbereitet sind.



Themen

- Überblick - Was ist die KI-Verordnung?
- Anforderungen & Verpflichtungen für Mitarbeitende
- Ethik & Recht - Datenschutz und Datensicherheit
- Best Practice - Wie nutzt du KI im Unternehmen?
- Fallbeispiele - Mögliche Szenarien
- Abschlusstest

koviko Leistungen

- Bereitstellung deutschsprachiges eLearning im SCORM-, AICC- oder xAPI-Format
- Inhaltliches Update bei Erfordernis

Firmenlizenz:

1.400,- €

pro Jahr

für bis zu 100 Nutzer im Unternehmen,
Mindestlaufzeit 24 Monate



Optional: Ihr Logo im eLearning erhöht den Wiedererkennungswert.

Auf Wunsch binden wir Ihr Logo auf dem Startbildschirm des eLearnings ein. Preis: 600,- € (einmalig)

Alle Preisangaben gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Stand: März 2025. Das Angebot ist bis 31.07.2025 gültig.

Auftrag

Hiermit bestellen wir für bis zu 100 Nutzer im Unternehmen bei der koviko GmbH verbindlich das eLearning „Unterweisung zur KI-Verordnung der EU“. Es gelten die beigelegten Lizenzbedingungen sowie die im Merkblatt aufgeführten technischen Voraussetzungen.



Hiermit stimme ich der Kontaktaufnahme durch koviko per E-Mail oder Telefon bis auf Widerruf zu. Es gilt Ziffer 10 der Lizenzbedingungen.

Unternehmen: _____

Datum, Stempel, Unterschrift:

Straße, Nr.: _____

PLZ, Stadt: _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

HRB: _____ USt-IdNr.: _____

1 Technische Voraussetzungen zur Wiedergabe von eLearning Inhalten

koviko eLearnings/Videos entstehen immer nach den neuesten Standards der „HTML5-Animation“. Die optimale Darstellung erzielen Sie mit aktuellen Browsern. Die Übersicht zeigt Ihnen, welche Versionen erforderlich sind.

Desktop-Computer mit dem Betriebssystem Windows

- Chrome 98 (oder höher)
- Firefox 102 (oder höher)
- Edge 98 (oder höher)

Betriebssystem Macintosh OSX (wenn beauftragt)

- Safari 15 (oder höher)
- Chrome 98 (oder höher)
- Firefox 102 (oder höher)

Mobilgeräte mit Betriebssystem ab iOS 14 (wenn beauftragt)

- Safari (aktuelle Version)

Mobilgeräte mit Betriebssystem ab Android 12.0 (wenn beauftragt)

- Chrome (aktuelle Version)

Videoeinbindung

Sollten Videosequenzen (Animationen und/oder Realfilm) ins eLearning eingebunden werden, dann sind die Videos immer im mp4-Format.

Browsereinstellungen

Um die volle Funktionsweise des SCORM-Moduls zu gewährleisten, stellen Sie bitte sicher, dass auch ein aktueller Browser nur in den Standardeinstellungen verwendet wird. Wichtig ist dabei, dass der Browser auch JavaScript ausführen kann.

Bei abweichenden Konfigurationen hinsichtlich des Kompatibilitäts- und/oder Dokumentenmodus – z. B. auf Internet Explorer – ist die ordnungsmäßige Funktion nicht mehr gewährleistet.

Einbindung

Bei Einbindung eines eLearnings/Videos in einen iFrame sollte zur Vermeidung initialer Darstellungsunschärfen die Größe des iFrames der originalen Auflösung des eLearnings/Videos entsprechen.

Transport/Abruf

Werden beim Transport des eLearnings/Videos im Netzwerk Kompressionsverfahren zur Reduzierung der übertragenen Datenmenge eingesetzt, kann es zu Darstellungsartefakten (Darstellungsunschärfe, Farbverfälschung) kommen. Dies kann nicht als Mangel geltend gemacht werden.

2 Umsetzung eLearning und responsives Design

Das eLearning wird mit der Software Adobe Captivate umgesetzt. Damit sind funktionale Rahmenbedingungen vorgegeben, die bei der Konzepterstellung von koviko berücksichtigt werden. Die sich aus dem Einsatz von Captivate ergebenden Einschränkungen, z. B. bei der Responsivität des Designs, können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

Beim responsiven Design passt sich die Darstellung an den auf dem Geräte-Display zur Verfügung stehenden Platz an. Bei der Vielzahl der markt gängigen Geräte mit unterschiedlichen Displayauflösungen, Formfaktoren (Höhen-/Breiten-Verhältnis) und CSS-/Geräte-Pixel-Verhältnissen ist eine fluide Design-Anpassung nicht möglich.

Animierte Abläufe und Videos behalten ihr vorgegebenes Seitenverhältnis (z. B. 16:9) und werden auf die maximale Breite des zur Verfügung stehenden Platzes skaliert.

Der für das eLearning verwendete Internet-Browser muss aktuelle CSS3-Techniken (z. B. Media Queries), Video-Codecs und JavaScript unterstützen. Sofern es durch Geräte-Einstellungen beim Nutzer zu fehlerhaften Darstellungen oder Funktionseinschränkungen bei der Nutzung des eLearning kommt, ist dies kein Mangel des erstellten Produkts.

§ 1 Definitionen

- (1) „Lizenznehmer“ ist der Auftraggeber.
- (2) „Lizenzgeber“ ist koviko als Auftragnehmer, nachfolgend auch „koviko“.
- (3) „eLearning Produkt“ – nachfolgend auch „Mietsache“ genannt - ist ein Dateipaket zu einem im jeweiligen Angebot von koviko beschriebenen eLearning-Thema mit den dort spezifizierten Eigenschaften.
- (4) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber überlässt für die Laufzeit des Vertrages die Mietsache in der aktuellsten Version nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 3.
- (2) koviko überlässt dem Lizenznehmer eine Kopie der jeweils vertragsgegenständlichen Mietsache in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger sowie eine Version der zugehörigen Dokumentation. Für den Fall, dass die Mietsache mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Lizenznehmer den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Mietsache wie in der Bestellung, diesen Lizenzbedingungen und der Dokumentation näher bestimmt.
- (3) Die geschuldete Beschaffenheit der Mietsache ergibt sich abschließend aus der Bestellung und der Dokumentation.

§ 3 Rechteeinräumung

- (1) Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 5 dieser Lizenzbedingungen das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Mietsache. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 5 dieser Lizenzbedingungen verbleiben sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation im Eigentum von koviko. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Mietsache. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Bestellung.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von koviko sichtbar anzubringen.
- (3) Über die in den Abs. 1 und 2 genannten Fälle hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
- (4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Mietsache oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Mietsache zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Mietsache öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- (5) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, ist koviko zur außerordentlichen Kündigung gem. § 7 (4) des Vertrages berechtigt.

§ 4 Einsatz der Software

Die Software ist im geschützten Bereich der unternehmenseigenen Lernplattform des Lizenznehmers zu installieren. Dort haben ausschließlich Mitarbeiter des Lizenznehmers Zugang. Die Zahl der Nutzer ist entsprechend der gewünschten Beauftragung beschränkt.

§ 5 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

- (1) Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung beläuft sich jährlich auf den im Angebot dargestellten Preis zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt ihrer Entstehung aktuellen gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Abrechnung der Firmenlizenz erfolgt im Voraus zum Ende des Kalendermonats, in dem das eLearning (Mietsache) geliefert wurde. Die Initialkosten werden nach der ersten Teillieferung der Mietsache einmalig abgerechnet.
- (3) Die Verzugszinsen betragen neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

§ 6 Schutz der Mietsache

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Mietsache bzw. Teile davon durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Mietsache an einem geschützten Ort zu verwahren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der vollständigen Bereitstellung der Mietsache und hat eine anfängliche Laufzeit von 24 Kalendermonaten ab dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der vollständigen Bereitstellung der Mietsache folgt (nachfolgend „anfängliche Laufzeit“ genannt). Der Vertrag verlängert sich sodann jeweils um weitere 12 Kalendermonate (nachfolgend „Verlängerungszeiträume“ genannt), wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraumes ordentlich gekündigt wird.
- (2) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der koviko zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte von koviko dadurch verletzt, dass er die Mietsache über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von koviko hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Mietsache aufzugeben und sämtliche installierten Kopien von seinen Rechnern zu entfernen sowie koviko gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 8 Instandhaltung

- (1) koviko leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Mietsache während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache keine Rechte Dritter entgegenstehen. koviko wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Gegenstand der Instandhaltung ist die Mietsache ausschließlich in der von koviko ausgelieferten Version. Die Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von koviko Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt. Mängel an der Mietsache, die auf eine fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Konfiguration des Lizenznehmers zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der geschuldeten Instandhaltung wie Fehler am Betriebssystem des Lizenznehmers oder Drittprodukten.
- (2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, koviko Mängel der Mietsache nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

§ 9 Haftung

- (1) koviko haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer ggf. von koviko übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von koviko der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des betreffenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung von koviko besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von koviko für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von koviko.
- (5) Der Lizenznehmer ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. koviko haftet bei leicht fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Lizenznehmer angefallen wären.
- (6) Ändert der Lizenznehmer nach erfolgreicher Produkteinführung bzw. nach Abnahme ohne vorherige Rücksprache mit koviko die technische Konfiguration der Systemlandschaft (z. B. an Betriebssystem, Netzwerk, Einstellungen), übernimmt koviko keine Gewähr für die technische Funktionsfähigkeit der Mietsache. Im Übrigen gilt § 8 (1).

§ 10 Hinweise zur Datenverarbeitung

Soweit Sie nicht widersprochen haben, nutzen wir Ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die wir im Rahmen der Lizenzierung einer Ware oder Dienstleistung erhalten haben, für die Zusendung von Werbung für eigene Waren oder Dienstleistungen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie können dieser Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung an uns widersprechen. Bitte nutzen Sie dazu unsere in diesem Angebot oder in einer Werbe-Mail angegebenen Kontaktdaten. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von koviko statthaft.
- (2) Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem ausschließlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG“) und der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, oder diese Lizenzbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche Ersatzbestimmung vereinbaren, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bekannt gewesen wäre. Sollte eine Ersatzbestimmung nicht zustande kommen, gilt § 306 Abs. 2 BGB entsprechend.

Stand: März 2025

koviko GmbH
August-Bebel-Straße 28
14482 Potsdam